

**Mitteilung  
der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2010 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 20: Außergewöhnliche Belastungen bei der  
Einkommensteuer**

**Landtagsbeschluss**

Der Landtag hat am 25. November 2010 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/7020 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorschläge des Rechnungshofs baldmöglichst umzusetzen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2011 zu berichten.

**Bericht**

Mit Schreiben vom 27. Mai 2011 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Dem Landtagsbeschluss vom 25. November 2010 folgend wurden die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität bei Fällen mit außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 des Einkommensteuergesetzes umgesetzt.

Im Einzelnen verlief die Umsetzung wie folgt:

Die Bediensteten in den Finanzämtern wurden von der Oberfinanzdirektion im Rahmen von turnusmäßigen Fortbildungsveranstaltungen eingehend über die geltende Rechtslage und die hierzu bestehenden Verwaltungsanweisungen unterrichtet. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die jährliche Fahrleistung von

Eingegangen: 01.06.2011 / Ausgegeben: 10.06.2011

**1**

den Behinderten glaubhaft gemacht werden muss und nicht ohne Weiteres eine Fahrleistung von 15.000 Kilometer angenommen werden kann. Ebenso wurde das Verhältnis von Behinderten-Pauschbetrag und Geltendmachung tatsächlicher Aufwendungen erläutert. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf eingegangen, dass zum Veranlagungszeitraum 2008 eine Rechtsänderung eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt war ein Nebeneinander des Behinderten-Pauschbetrags und die Geltendmachung tatsächlicher Aufwendungen ausgeschlossen; seit der Rechtsänderung deckt der Behinderten-Pauschbetrag nur noch bestimmte Aufwendungen ab. Schließlich wurden die Bediensteten noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle einer Heimunterbringung des Behinderten die Haushaltsersparnis abzuziehen ist.

Die Empfehlung des Rechnungshofs, auf Bundesebene dafür einzutreten, den bestehenden Risikohinweis um aussagekräftige Schlagworte zu ergänzen, wurde aufgegriffen und ein Änderungsvorschlag in die zuständige Bundesarbeitsgruppe eingebracht. Eine Änderung des Risikohinweises wurde jedoch auf Bundesebene nach Abwägung der Vor- und Nachteile mehrheitlich abgelehnt.

Die Anregung des Rechnungshofs, den Sachbereich der außergewöhnlichen Belastungen mit zusätzlichen Kennzahlen zu versehen, wird für sinnvoll erachtet. Allerdings erfordern die vom Rechnungshof angeregten zusätzlichen Informationen weitere Kennzahlen, sodass eine Umstellung auf dreistellige Kennzahlen erforderlich ist. Eine solche Umstellung und Erweiterung der Kennzahlen ist mit erheblichem Programmieraufwand verbunden, sodass der Vorschlag derzeit wegen der Migration nach Konsens Stufe 1 und damit zusammenhängender Programmierarbeiten nicht verwirklicht werden kann. Anschließend wird das Finanzministerium jedoch diesen Vorschlag auf Bundesebene weiterverfolgen und sich für die vom Rechnungshof vorgeschlagene Veränderung einsetzen.